

Verfügung Nr. 1

vom 11. Januar 2018 / eta

Waldgrenzenkarte Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (57 WGK 2/0), bestehend aus:

- Nr. 1/2, OeWA-Zone Buswendeplatz, Öffentliche Parkplätze
- Nr. 2/2, OeWA-Zone Schützenhaus, öffentliche Parkplätze

I. Sachverhalt

Die Waldgrenzenkarten (WGK) dienen der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Wittinsburg bestehen bisher für den Zonenplan Siedlung (57 WGK 1/0 [Nrn. 1-6]), erlassen mit der Verfügung Nr. 161 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) vom 21. Juli 2003.

Im Auftrag der Gemeinde Wittinsburg hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) die Entwürfe zu den Waldgrenzenkarten Zonenplan Landschaft («OeWA-Zone Buswendeplatz, Öffentliche Parkplätze», «Areal für Fahrende, Werkhof» und «OeWA-Zone Schützenhaus, Öffentliche Parkplätze») erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Amt für Wald hat zusammen mit dem für die Gemeinde Wittinsburg zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Juli 2017 vorgenommen.

Im Laufe der Auflage des Zonenplans Landschaft stellte sich heraus, dass das Areal für Fahrende nicht im Verfahren des Zonenplans Landschaft, sondern im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung ausgeschieden werden soll. Die Ausscheidung der statischen Waldgrenzen im Bereich des Areals für Fahrende erfolgt deshalb nicht in dieser Verfügung.

Vorliegend soll somit die «WGK Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (57 WGK 2/0)», bestehend aus der «Waldgrenzenkarte Zonen für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 1/2, OeWA-Zone Buswendeplatz, Öffentliche Parkplätze» und der «Waldgrenzenkarte Zonen für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 2/2, OeWA-Zone Schützenhaus, Öffentliche Parkplätze» in der Gemeinde Wittinsburg erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der beiden Teilkarten der WGK «57 WGK 2/0» fand vom 07. September 2017 bis zum 09. Oktober 2017 in der Gemeindeverwaltung Wittinsburg statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 07. September 2017 und in den Gemeindenachrichten vom 31. August 2017 publiziert. Die auswärtig wohnhaften Grundeigentümer wurden durch die Gemeinde mit eingeschriebenen Briefen über die Planaufgabe in Kenntnis gesetzt.

III. Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen zum Verlauf der Waldgrenzen eingegangen, jedoch hat die Gemeinde Wittinsburg beantragt, die in den Kartenentwürfen enthaltenen Namen und Legenden anzupassen.

IV. Erwägungen

- a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "[...] jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend." Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- ¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- ² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- ³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Zudem konkretisieren und qualifizieren die „Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel“ (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

- b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Wittinsburg. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.
- c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK (57 WGK 2/0 [vgl. Kapitel I]) ist für die ganze Gemeinde Wittinsburg verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Übrige Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung 57 WGK 1/0 (Nrn. 1-6 vom 21. Juli 2003) sowie innerhalb der OeWA-Zonen «Buswendeplatz, Öffentliche Parkplätze» und «Schützenhaus, Öffentliche Parkplätze» gemäss der WGK Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (57 WGK 2/0), bestehend aus der «Waldgrenzenkarte Zonen für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 1/2, OeWA-Zone Buswendeplatz, Öffentliche Parkplätze» und der «Waldgrenzenkarte Zonen für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 2/2, OeWA-Zone Schützenhaus, Öffentliche Parkplätze» (vorliegende WGK) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bau- und OeWA-Zonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
- d) Auf die Anträge der Gemeinde Wittinsburg hinsichtlich der Namens- und Legendenanpassung in den Waldgrenzenkartenentwürfen wird sinngemäss eingetreten. Entsprechende Anpassungen wurden in die Karten übernommen.

V. Demgemäss wird verfügt

- ://:
1. Es wird die «Waldgrenzenkarte Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (57 WGK 2/0)», bestehend aus der «Waldgrenzenkarte Zonen für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 1/2, OeWA-Zone Buswendeplatz, Öffentliche Parkplätze» und der «Waldgrenzenkarte Zonen für öffentliche Werke und Anlagen Nr. 2/2, OeWA-Zone Schützenhaus, Öffentliche Parkplätze» des Zonenplans Landschaft (OeWA-Zonen) in der Gemeinde Wittinsburg erlassen.
 2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der OeWA-Zonen «Buswendeplatz, Öffentliche Parkplätze» und «Schützenhaus, Öffentliche Parkplätze» (Stand 27. Juli 2017) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der OeWA-Zonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
 3. Die Einwohnergemeinde Wittinsburg wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
 4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Wittinsburg wird beauftragt, die entsprechenden Kulturgrenzen-Mutationen der definitiven Waldgrenzenverläufe vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Zivilrechtsverwaltung wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Zivilrechtsverwaltung (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin (Einwohnergemeinde Wittinsburg).

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomas Weber

Verteiler:

- Gemeinderat Wittinsburg, Lachenstrasse 1, 4443 Wittinsburg
- Revierförster Samuel Bürgin, Hauptstrasse 11, 4448 Läufelfingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Gerbegässlein 5, 4450 Sissach
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuch, Domplatz 9-13, Postfach 460, 4144 Arlesheim
- BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
- Amt für Geoinformation, 4410 Liestal
- Bauinspektorat
- Amt für Wald beider Basel
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion